

Az.: 3 E 62/13
4 K 315/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Bad Schandau
vertreten durch den Bürgermeister
Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Gewerbeabmeldung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 2. September 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 - 4 K 315/11 - wird zurückgewiesen. Der Streitwert wird unter Abänderung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses auf 5.016,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.
- 2 Der Kläger beantragte beim Verwaltungsgericht, die mit Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2010 vorgenommene Gewerbeabmeldung von Amts wegen sowie die mit gesondertem Bescheid der Beklagten vom 9. Juni 2010 gestellte Kostenrechnung in Höhe von 16,00 €, jeweils in Gestalt ihres einheitlichen Widerspruchsbescheids vom 15. Februar 2011, aufzuheben.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 8. Mai 2013 ab und setzte den Streitwert mit dem angefochtenen Beschluss vom 20. Juni 2013 in Anwendung von § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € fest.
- 4 Der Kläger trägt zur Begründung seiner Streitwertbeschwerde vor, es ergebe sich aus dem Urteil, dass der Streitwert lediglich 16,00 € betrage, da die „zwangsweise Wiederholung“ der von ihm selbst schon zum 1. Januar 2009 erklärten Gewerbeabmeldung auch aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine Bedeutung gehabt habe.
- 5 Der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 ist fehlerhaft und daher abzuändern. Denn er lässt unberücksichtigt, dass sich der Kläger mit seinem Klagantrag sowohl gegen den Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2010 (Abmeldung

des klägerischen Gewerbes von Amts wegen) als auch gegen deren Kostenrechnung vom 9. Juni 2010 gewandt hat.

- 6 Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). Die Streitwerte mehrerer Streitgegenstände im selben Verfahren werden zusammengerechnet (§ 39 GKG).
- 7 Gemessen daran ist hier für die Klage des Klägers gegen die Kostenrechnung in Anwendung von § 52 Abs. 3 GKG ein Streitwert von 16,00 € festzusetzen. Für die von Amts wegen erfolgte Gewerbeabmeldung der Beklagten gibt es hingegen keine Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts, weswegen hier vom Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) auszugehen ist. Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand: 7./8. Juli 2004, abgedruckt in Kopp, VwGO, 18. Aufl. 2012, Anhang zu § 164) sieht zwar unter der lfd. Nr. 54 Streitwerte sowohl für die Klage auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis oder gegen eine Gewerbeuntersagung, nicht jedoch für Klagen gegen eine auf Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO von Amts wegen vorgenommene Gewerbeabmeldung vor. Eine solche Gewerbeabmeldung ist mit den in lfd. Nr. 54 des Streitwertkatalogs aufgeführten Tatbeständen jedoch sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen nicht vergleichbar. Der im Streitwertkatalog insoweit jeweils vorgesehene Mindeststreitwert von 15.000,00 € (Nr. 54.1 und Nr. 54.2.1) kann daher auf Fälle von Gewerbeabmeldungen nicht entsprechend herangezogen werden. § 14 GewO verfolgt primär den Zweck, der zuständigen Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen (Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Stand, 63. EL 2013, § 14 Rn. 7 m. w. N.). Es handelt sich um eine bloße Ordnungsvorschrift.

- 8 Entgegen der Ansicht des Bevollmächtigten der Beklagten kann auch nicht entsprechend auf Nr. 54.3.1 des Streitwertkatalogs zurückgegriffen werden, wonach bei der Klage auf Eintragung (§ 7 HandwO) oder gegen die Löschung in der Handwerksrolle (§ 13 HandwO) als Streitwert mindestens 15.000,00 € festzusetzen sind. Die Eintragung in der Handwerksrolle ersetzt nicht die Anzeige nach § 14 GewO. Dies folgt aus § 16 Abs. 1 Satz 1 HandwO. Wer den Betrieb eines zulassungsbedürftigen Handwerks nach § 1 HandwO anfängt, muss danach nämlich der zuständigen Behörde vor der Aufnahme gleichzeitig mit der nach § 14 GewO zu erstattenden Anzeige die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorlegen. Im Unterschied zur Anzeigepflicht nach § 14 GewO handelt es sich bei den Vorschriften über die Eintragung in die Handwerksrolle auch nicht um bloße Ordnungsvorschriften. Im Fall eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbs ist die Eintragung in der Handwerksrolle nämlich Voraussetzung für Gestattung eines selbstständigen Handwerksbetriebs (vgl. § 1 Abs. 1 HandwO).
- 9 Die für die Kostenrechnung und für die Gewerbeabmeldung ermittelten Streitwerte sind nach § 39 GKG zu addieren.
- 10 Der Heraufsetzung des Streitwerts auf insgesamt 5.016,00 € steht nicht entgegen, dass der Kläger im Beschwerdeverfahren eine Verringerung des Streitwerts beantragt hat. Im Rahmen der Entscheidung über eine Streitwertbeschwerde gilt der Grundsatz der reformatio in peius nicht (SächsOVG, Beschl. v. 23. Juli 2009 - 5 E 79/09 -, juris m. w. N; BayVGh, Beschl. v. 20. März 2013 - 9 C 13.325 -, juris); das Rechtsmittelgericht ist selbst bei einer unzulässigen Beschwerde nicht gehindert, den Streitwert gemäß § 63 Abs. 3 GKG von Amts wegen abzuändern.
- 11 Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren erübrigen sich, da dieses Verfahren nach § 68 Abs. 3 GKG gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden.

12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*